

Merkblatt Kurzzeitkennzeichen nach § 16 FZV

A) Allgemeine Informationen

1. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur auf Antrag und nur durch die für den Wohn- oder Betriebssitz örtlich zuständige Zulassungsbehörde des Antragstellers ausgegeben werden.
2. Der Antragsteller darf das Kurzzeitkennzeichen keiner anderen Person zur Nutzung überlassen.
3. Das Fahrzeug darf nicht zum Verkehr zugelassen sein.
4. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer (beginnt nur mit 03 oder 04).
5. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur bei Bedarf ausgegeben werden.
6. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für Prüfungsfahrten (z.B. beim TÜV, DEKRA), Probefahrten (z.B. beim Verkauf oder Kauf des Fahrzeugs) und Überführungsfahrten (z.B. beim Kauf eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges) verwendet werden.
7. Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein.
8. Für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist der Fahrzeughalter verantwortlich.
9. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden.
10. Die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zum Ablaufdatum beschränkt.
11. Der Zeitraum der Gültigkeit darf höchstens fünf Tage ab Zuteilung betragen. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird.
12. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Fahrzeugschein (Farbe rot) vermerkt.
13. Der Fahrzeugschein ist vor Antritt der Fahrt vom Empfänger vollständig und in dauerhafter Schrift auszufüllen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

14. Die Eintragung kann auch von der Zulassungsbehörde vorgenommen werden.
15. Der Fahrzeugschein ist bei allen Fahrten mitzuführen.
16. Die Kurzzeitkennzeichen müssen am Fahrzeug angebracht sein.
17. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für ein Fahrzeug verwendet werden.
18. Vorhandene andere Kennzeichen sind abzudecken.
19. Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.
20. Die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist ein nationaler Verwaltungsakt. Die Ausgabe eines Kurzzeitkennzeichens an ein Fahrzeug, das sich im Ausland befindet um dieses z. B. nach Deutschland zu überführen ist nicht zulässig (verbotene Fernzulassung).

B) Zur Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung gem. § 23 FZV (für Kurzzeitkennzeichen).
2. Ausweis des Antragstellers bzw. bei Firmen Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug, oder Pass mit Meldebestätigung, Vollmacht (wenn der Antragsteller nicht selbst erscheint) und Ausweis des Bevollmächtigten.
3. Bei einer späteren regulären Zulassung des Fahrzeuges wird eine weitere Versicherungsbestätigung gem. § 23 FZV benötigt.
4. Die Zulassung mit Kurzzeitkennzeichen ist steuerfrei.
5. Die Kosten für die Schilder trägt der Antragsteller.
6. Die Verwaltungsgebühren betragen 13,10€.